

Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht

Antrag vom 7. Juni 2010

Steiner-Kaltbrunn

Rückkommen auf Art. 28.

Antrag für den Fall, dass der Kantonsrat auf die Bestimmung zurückkommt:

Art. 28 Abs. 3 (neu):

Der Rekurs beim zuständigen Departement gegen den Entscheid des Einbürgerungsrates ist kostenlos, soweit er begründet und nicht willkürlich erfolgt ist.

Begründung:

Es ist nicht nachvollziehbar, dass für die Ausübung eines demokratischen Rechts wie des Rekurses gegen Entscheide des Einbürgerungsrates ein erheblicher Kostenvorschuss geleistet werden muss. Zwar sind Beschwerden und Rekurse, die sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRP) richten, grundsätzlich kostenpflichtig. Art. 2 Abs. 1 des VRP enthält allerdings eine Ausnahmebestimmung und lautet: «Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit eidgenössische Erlasse und kantonale Gesetze abweichende Vorschriften enthalten.» Eine abweichende Vorschrift nach Art. 28 Abs. 3 ist also ohne Weiteres möglich.